

# **Gebührenordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Langewiesen (1. Änderung)**

Auf der Grundlage der §§ 14, 18, 19 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14.4.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 18.7.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.9.2001 (GVBl. S. 257) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GVBl. S. 418), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.9.2001 (GVBl. S. 257) und § 4 Abs. 1, Satz 2, des Thüringer Archivgesetzes (ThürArchivG) vom 23.4.1992 (GVBl. S. 139) beschließt der Stadtrat der Stadt Langewiesen am 10.9.2001 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Langewiesen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Kostenschuldner**

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

## **§ 2**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 3**

### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
  - a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger
  - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
  - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben oder
  - d) für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehen von Findhilfsmitteln oder Archivalien gegeben werden können.

- (2) Weitergehende Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß § 2 bis 3, ThürVwKostG.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung**

- (1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird von den in § 7 aufgeführten Positionen jeweils die Hälfte erhoben.  
Diese Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse des Archivträgers angefertigt wird.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

#### **§ 5 Gebühren und Auslagen bei Amtshilfe**

- (1) Gemäß § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), in: Erstes Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Thüringer Verwaltung vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285) hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25,- € übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.
- (2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.
- (3) Eine Behörde im Sinne des ThürVwVfG ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Der Anwendungsbereich des ThürVwVfG und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich regeln sich gemäß den §§ 1 und 2 desselben Gesetzes.

#### **§ 6 Weitergehende Gebührenregelungen**

- (1) Weitergehende Gebührenregelungen, insbesondere gemäß dem Sozialgesetzbuch, dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 7 Gebühren

- (1) Direktbenutzung von Archivalien
- |            |        |
|------------|--------|
| a) 1 Tag   | 4,- €  |
| b) 1 Woche | 9,- €  |
| c) 1 Monat | 25,- € |
| d) 1 Jahr  | 75,- € |
- (2) Vorlage von Archivalien außerhalb des Archivs  
je Tag 5,- €
- (3) Arbeitsaufwand  
Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren für Inanspruchnahme von
- |  |             |        |
|--|-------------|--------|
| Beamten des höheren Dienstes                             | je ¼ Stunde | 11,- € |
| Beamten des gehobenen Dienstes                           | je ¼ Stunde | 9,- €  |
| vergleichbaren Angestellten und<br>übrigen Beschäftigten | je ¼ Stunde | 7,50 € |
- (4) Anfertigung von Abschriften oder Auszügen  
je angefangene A4-Seite 4,- €
- Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen oder dergleichen sowie bei schwierigen paläographischen Abschriften wird die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gem. (3) berechnet.
- (5) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien etc.  
je A4-Seite 2,50 €
- (6) Ausleihe von Fotos  
je Foto 3,- €
- (7) Recht auf Wiedergabe von Archivalien
- Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion beim Druck werden entsprechend der Auflagenhöhe festgelegt
- |             |                  |
|-------------|------------------|
| je Aufnahme | 25,- bis 250,- € |
|-------------|------------------|

## § 8 Auslagen

- (1) Reproduktion und Nachbildungen von Archivgut
- |  |        |                                    |
|--|--------|------------------------------------|
|  |        | je weitere Kopie derselben Vorlage |
| A 4                                      | 0,35 € | 0,25 €                             |
| A 3                                      | 0,50 € | 0,35 €                             |
| Verfilmung auf der Schrittschaltkamera   |        | je Aufnahme 0,50 €                 |
| Rollfilm-Formate                         |        | je Aufnahme 1,00 €                 |
| Planfilm-Formate                         |        | je Aufnahme 2,50 €                 |
| Farbnegativfilm-Formate                  |        | je Aufnahme 1,00 €                 |
| Farbdia-Film ohne Rahmung                |        | je Positiv 1,00 €                  |
| Schwarzweißpositivarbeiten               |        |                                    |
| Kontaktkopien und Vergrößerungen         |        |                                    |
| auf Fotopapier                           |        | 1,00 €                             |
| Schwarzweißvergrößerungen auf Dok.Papier |        | 0,50 €                             |
| Siegelproduktion                         |        | je Siegel 5,00 €                   |

Bei Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut außerhalb des Archivs sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

- (2) Verpackung, Versicherung und Versand  
Es sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

## § 9 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.7.1995 außer Kraft.

Langewiesen, den 10.9.2001

**B r a n d t**  
Bürgermeister

- Siegel -

(Satzung/Benutzung Stadtarchiv.doc)

- Gebührenordnung vom 28.7.1995
- 1. Änderung der Gebührenordnung beschlossen am 10.9.2001 – Beschluss Nr. SR 312/2001
- Veröffentlicht im Stadtboten Nr. 04/2002 am 22.2.2002
- Gültig rückwirkend ab 1.1.2002